

Wo müssen Sie tätig werden?

Auf Gehbahnen (auch kombinierte Rad- und Gehwege) entlang ihres Grundstückes. Ist kein Bürgersteig vorhanden, so sind die Sicherungsarbeiten auf einem mindestens 1 Meter breiten Streifen entlang des Grundstückes vorzunehmen:

- Dabei sind die geräumten Schnee- und Eisreste so neben der Fahrbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- Anlieger an Stichstraßen sowie Vorder- und Hinterlieger haben gemeinsam die genannten Arbeiten durchzuführen.

Wann muss geräumt und gestreut sein?

- 07:00 – 20:00 Uhr werktags
- 08:00 – 20:00 Uhr Sonn- und Feiertag

Das heißt, es muss bei Bedarf werktags bis um 07:00 und Sonn- und Feiertag bis um 08:00 Uhr erstmals der Winterdienst durchgeführt worden sein!

Falls notwendig – wegen weiteren Schneefällen – sind die Sicherungsarbeiten zu wiederholen.

Wie oft ist in den o.g. Zeiten zu Räumen und zu Streuen?

Das kommt auf die jeweilige Situation an. Schneit es mehrere Stunden anhaltend, so muss dazwischen nicht ständig geräumt und gestreut werden. Nach dem Schneefall aber schon!

Womit darf gestreut werden!

Zum Streuen darf nur abgestumpftes Material, wie Splitt oder Sand, verwendet werden.

Eine Ausnahme hiervon besteht bei starken Steigungen, sowie bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregen). In diesen Fällen ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftausalz mit abstumpfenden Mitteln zulässig. Streumittel halten alle Baumärkte im Stadtgebiet bereit.

Tipp:

Natürlich kann der Hauseigentümer den Winterdienst durch Hausordnung auf seine Mieter übertragen oder ein Unternehmen damit beauftragen. Die Kontrollverpflichtung bleibt jedoch immer beim Hauseigentümer.

Wichtig: Schnee aus Höfen und Hofeinfahrten darf nicht auf öffentliche Straßen und Wege abgelagert werden.

Danke: Wir bitten um Verständnis für unsere Lkw-Fahrer, wenn die Schneeräumung zwangsläufig die Gehbahnen beeinträchtigt.

Die **Straßenreinigungsverordnung (mit Anlage)** kann im Internet aus der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. gelesen und ausgedruckt werden:

https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/A_Stadt-Rathaus-Buerger/A03_Rathaus/Stadtrecht/S240.pdf

Achtung: Die Anliegerverpflichtung ist vom städtischen Personal – stichprobenartig – zu überprüfen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

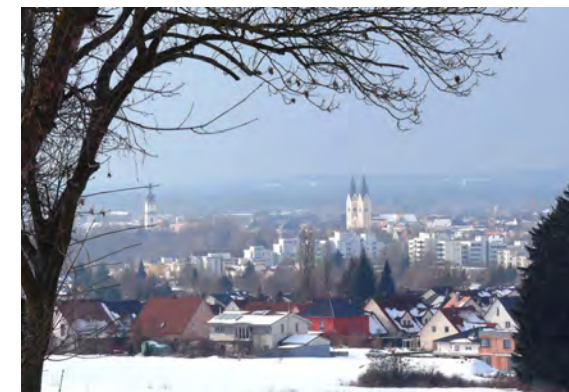


Ansprechpartner:

Für weitere Fragen oder Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

0961 39019- 21

E-Mail: winterdienst@weiden.de



Sicher durch den Weidener Winter

Eine Information für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weiden i.d.OPf.

Impressum:

Stadt Weiden i.d.OPf
- Tiefbauamt -
Dr.- Pfleger- Str. 15
92637 Weiden

Stand: Oktober 2020

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn es frostig wird und sich der Regen in Schnee oder Eis verzaubert, dann ist es Zeit für den Winterdienst. Die Stadt sorgt nach ihrer Leistungsfähigkeit für möglichst sichere Straßen, Wege und Plätze. Dafür werden von Bauhof und Gärtnerei bis zu 70 Mitarbeiter/innen mit insgesamt 20 Fahrzeugen eingesetzt.

28 km Gehwege vor städtischen Grundstücken, 38 km Radwege und 220 km Straßen sind zu betreuen. Die allgemeine Verkehrssicherheit steht dabei stets im Mittelpunkt.

Doch die Stadt kann das nicht alleine schaffen. Deshalb benötigen wir auch Ihre Unterstützung bei der Absicherung von Gehbahnen. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist deshalb in der Pflicht während des Winters einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten. Erfahrungsgemäß herrscht jedoch häufig Unklarheit über den Umfang der Räum- und Streupflicht und den Einsatz der Streumittel durch den Grundstückseigentümer.

Dieses Faltblatt soll offene Fragen beantworten. Es enthält wichtige Informationen und Tipps zum Thema Winterdienst – die uns auch künftig „Sicher durch den Weidener Winter“ bringen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 51 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes haben die Gemeinden „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet sind ...“.

In Abs. 5 heißt es weiter, dass die Gemeinden „zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz“ diese Sicherungspflicht durch Rechtsverordnung auf Dritte übertragen können. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (StrReinV) erlassen.

Keine Winterdienstgebühr!

Der städtische Winterdienst ist eine kostenlose Dienstleistung. Er wird also nicht - wie oftmals angenommen - mit der Straßenreinigungsgebühr verrechnet.

Welche Straßen haben welche Priorität!

Mit Hilfe des sogenannten differenzierten Winterdienstes wird versucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Hierbei wird auf den Strecken mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderen Gefährdungen geräumt und Feuchtsalz gestreut und im übrigen Streckennetz nur nach Bedarf geräumt (ohne Streuung). Dazu sind alle Straßen der Stadt einer von drei Dringlichkeitsstufen zugeordnet:

- Stufe 1: Haupt- und Durchfahrtsstraßen sowie die Strecken des ÖPNV haben oberste Priorität.
- Stufe 2: Verbindungsstraßen und wichtige Wohnsammelstraßen erfolgen danach.
- Stufe 3: Schließlich die übrigen Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung – nur wenn es nötig wird.

Eine nächtliche Räum- und Streuverpflichtung besteht nicht.

Sicherungspflicht – ist auch Bürgerpflicht!

Durch die Straßenreinigungsverordnung sind zum Winterdienst auf Gehwegen verpflichtet (mit oder ohne Bürgersteig):

- Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb geschlossener Ortslage, deren Grundstück an öffentliche Straßen (als Vorder- bzw. Hinterlieger) anliegt.
- Anlieger an Stichstraßen.

Achtung: Abwesenheit (z.B. Beruf, Urlaub, Krankheit) oder eine körperliche Schwäche des Sicherungspflichtigen entbinden nicht von der Räum- und Streupflicht! In diesen Fällen muss für entsprechenden Ersatz gesorgt werden.



Bequemlichkeit kann bestraft werden!

Wurde nicht oder nur ungenügend geräumt bzw. gestreut und es kommt zum Sturz, so hat der Streupflichtige für den entstandenen Schaden zivilrechtlich aufzukommen. Das kann teuer werden, wenn Arzt-, Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, und Schmerzensgeld anfallen. Zusätzlich zu den zivilrechtlichen Nachteilen drohen bei Verletzungen aber noch strafrechtliche Folgen – und dafür kann auch keine Versicherung aufkommen.

Ordnungswidrigkeit!

Selbst wenn niemand zu Schaden kommt, sind säumige Streupflichtige noch nicht aus dem Schneider. Denn jeder Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bitte nehmen Sie im Interesse der Allgemeinheit und auch zu Ihrer eigenen Sicherheit die Räum- und Streupflicht angemessen wichtig!



Ein effizienter Winterdienst reduziert schwere Personenschäden. Schon in der ersten Stunde nach dem Winterdienst-Einsatz mit Salz verringert sich die Unfallrate um 80 Prozent des Wertes vor der Streuung.

Der Winterdienst mit Auftausalz ist immer wieder wesentlich verbessert worden. Davon konnte auch die Umwelt profitieren. Die Feuchtsalztechnologie, die Solestreuung, die EDV-gesteuerte, geschwindigkeitsabhängige Streutechnik, die verbesserte Straßenwetterbeobachtung und -Prognose sowie die Optimierung der Einsatzplanung sind einige der vielen Gründe dafür.

Die Winterdienstpraxis vieler Städte hat sich mit Blick auf die eingesetzten Streustoffe geändert. Im Rahmen des differenzierten Winterdienstes gilt die Empfehlung: Die Verwendung der Streustoffe erfolgt nach Verkehrsbedeutung der Straßen, deren Trassierung und dem Einsatzfall.

Der Einsatz von Auftausalz muss auf allen Hauptverkehrsstraßen, besonderen Gefahrenstellen (z. B. Steigungstrecken, Brücken) und Durchgangsstraßen erfolgen. Auf diesen Strecken besteht eine gesetzliche Streupflicht, der letztlich ohne Haftungsrisiko nur mit dem sparsamen Einsatz von Salz genügt werden kann.

Neu gewonnene Erkenntnisse zur Splittstreuung haben bewirkt, dass sie auf Gehwege, Fußgängerüberwege und Nebenstraßen reduziert wurde. Auf allen anderen Straßen, auf denen der Salzeinsatz nicht erforderlich ist, ist grundsätzlich die Nullstreuung zu empfehlen. Dies bedeutet den vollkommenen Verzicht auf Streustoffe.

Die Strecken sind lediglich bei Bedarf zu räumen, wenn die Schneelage die Passierbarkeit der Straßen gefährdet.

Ökologischer Winterdienst: Gezielter Salzeinsatz

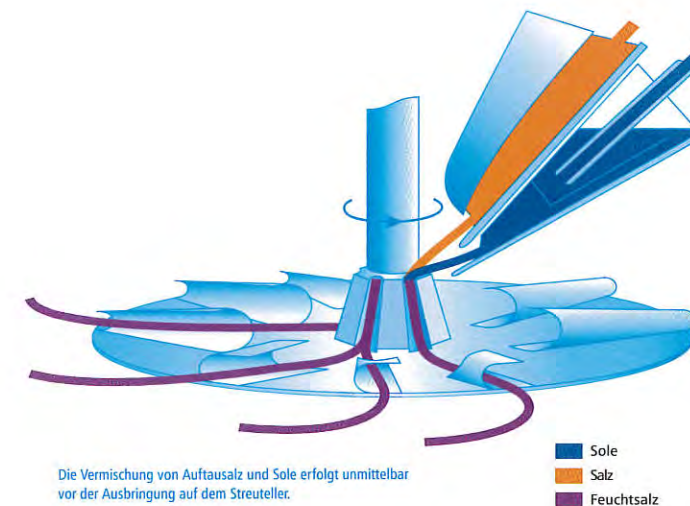
Ein ökologischer Winterdienst hat das Ziel, den Verbrauch von Salz auf ein notwendiges Mindestmaß zu senken. Die heute üblichen geringen Streumengen und die digitalisierte Steuerung der Streugeräte verhindern kritische Belastungen der Umwelt. Die gezielte und sparsame Salzanwendung führt dazu, dass Salz ökologisch genauso gut zu bewerten ist wie die Streuung von Splitt oder Granulat. Jedoch ist der Salzeinsatz wesentlich effizienter.

Beim Einsatz von Feuchtsalz ist die Reduzierung der Salzmenge von großer Bedeutung. Hierbei werden nicht nur deutliche Salzeinsparungen, sondern gleichzeitig auch eine verbesserte Wirkung und Wirtschaftlichkeit erreicht. Hinzu kommt eine erhebliche technische Weiterentwicklung der eingesetzten Räum- und Streutechnik.

Volkswirtschaftliche Vorteile

Für die erste Stunde nach dem Salzeinsatz ergibt sich für Außerortsstraßen hochgerechnet ein Nutzen von etwa 255 Mio. Euro pro Winterperiode. Darin enthalten sind 5.000 vermiedene Unfälle und 11 Mio. Liter gesparten Kraftstoffs.

Wirkungsvoll schützt vor einem Verkehrsinfarkt nur der Einsatz von Auftausalz. Bei Winterglätte steigt nicht nur die Zahl der Bagatellunfälle an, sondern auch die Zahl der schweren Personenschäden nimmt überdurchschnittlich zu. Durch rechtzeitigen und effizienten Winterdienst wird die Zahl der schweren Personenschäden besonders stark reduziert.



Feuchtsalz-Streutechnik

Feuchtsalz entsteht durch Anfeuchten des trockenen Auftausalzes mit Salzlösungen. In die Streugutbehälter der Fahrzeuge wird trockenes Salz geladen. In separaten, seitlich an den Streugutbehältern angebrachten Soletanks befindet sich eine Solelösung. Während des Transports sind Salz und Sole getrennt. Die Vermischung von Auftausalz und Sole erfolgt unmittelbar vor der Ausbringung auf dem Streuteller in einem Mischungsverhältnis von 70 Gewichtsprozent Auftausalz und 30 Gewichtsprozent Sole. Die Feuchtsalz-Streutechnik ist wirtschaftlich sowie ökologisch die beste Lösung für den Winterdienst im stark befahrenen Hauptstraßennetz.

Sole-Streuung

Heute ist die vorrangige Strategie zur Glättevermeidung der präventive Einsatz von Salz in geringen Mengen. Um die extrem geringen Salzmenge bei hohen Streugeschwindigkeiten ausbringen zu können, hat die Winterdienstforschung die Sole-Streuung als Verfahren entwickelt. Bei der sogenannten Sole-Streuung wird reine Salzlösung (22-prozentige Sole) über neu entwickelte Geräte ausgebracht. Sie ermöglichen eine gute, gleichmäßige Benetzung der Fahrbahn auch bei hohen Geschwindigkeiten (60 km/h und höher) und extrem geringen Streudichten. Für die vorbeugende Streuung ist dies die optimale Lösung.

Vorteile der Sole

- bei häufigen Präventiveinsätzen
- auf Fahrbahnen mit hoher Verkehrsdichte und hohen Fahrgeschwindigkeiten
- auf trockenen Fahrbahnen bis zu -6°C
- auf feuchten (nicht nassen) Fahrbahnen bis zu -6°C
- reduziert den Salzeinsatz
- verringert die Umweltbelastung
- erhöht die Verkehrssicherheit
- schafft Zeitvorteile beim Einsatz

Die Ausbringung von reiner Salzlösung ergänzt das bewährte Verfahren der Feuchtsalzstreuung. Feuchtsalz bleibt im Einsatz bei schon vorhandener Straßenglätte sowie bei vorbeugender Streuung bei niedrigen Temperaturen und bei zu erwartenden Niederschlägen das Optimum in der Winterdiensttechnik. Ein in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung – Präventiveinsatz oder Glättebeseitigung – erfolgreicher differenzierter Auftausalzeinsatz (Sole oder Feuchtsalz) ist sinnvoll und vorteilhaft.

Vorteile von Salz im Winterdienst

Salz

- Unverzichtbar auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten
- Wirtschaftlichster Streustoff mit Blick auf Streu- und Ausbringungskosten
- Bei gezieltem und sparsamem Einsatz keine kritischen Umweltschäden
- Feuchtsalz-Einsatz verbessert die Wirkung und verringert die Salzmenge

Splitt

- Geringe Wirkung auf den Verkehr
- Erheblicher Kostenfaktor wegen großer Streumengen, der Wiederaufnahme und Entsorgung
- Staubbelastung ist gesundheitsgefährdend
- Kein restlos funktionierendes Recyclingverfahren vorhanden
- Nur auf geschlossener Schneedecke verbessert sich der Kraftschluss

Nullstreuung

- Auch ohne Streuung auf Nebenstraßen ein gutes Sicherheitsniveau, da die Verkehrsteilnehmer ihre Fahrweise anpassen
- Keine Kosten und Umweltbelastung